

Teilliquidation – Teil 2

Wann sollten Teilliquidationen durchgeführt werden?

In der Februarausgabe 2018 haben wir über die Konkretisierung der Teilliquidationstatbestände, der erheblichen Verminderung der Belegschaft und der Auflösung des Anschlussvertrags berichtet. In diesem Artikel werden der Tatbestand der Restrukturierung sowie die Kriterien und der Aufwand zur Durchführung einer Teilliquidation behandelt.

IN KÜRZE

Entscheidend ist aus Sicht der Pensionskasse eine Veränderung des Versichertenbestands und nicht zwingend eine Veränderung in der Belegschaft des Unternehmens.

Der Begriff der Restrukturierung beinhaltet sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte. Beim qualitativen Element muss es sich um eine die Struktur des Unternehmens betreffende Neu- oder Umgestaltung handeln, die Schliessung eines Betriebsteils, die Zusammenlegung einzelner Abteilungen, der Verkauf einer Tochtergesellschaft durch den Konzern oder tiefgreifende organisatorische Änderungen, wozu auch ein Outsourcing zu zählen ist.¹ Beim quantitativen Element ist entscheidend, dass infolge der Restrukturierung die Versicherten die Pensionskasse verlassen müssen.

Im Urteil des Bundesgerichts vom 29. Mai 2017² hat die Gemeinschaftsstiftung im Rahmen eines Austritts eines Unternehmens infolge Absorptionsfusion die Durchführung der Teilliquidation unter anderem aufgrund des fehlenden Personalabbaus abgelehnt. Das Bundesgericht hat jedoch in der Folge die Gemeinschaftsstiftung aufgefordert, eine Teilliquidation durchzuführen.³

Veränderung des Versichertenbestands

Restrukturierungen sind Transaktionen auf Stufe der Unternehmen, wozu

die Fusion offensichtlich gehört. Entscheidend ist aus Sicht der Pensionskasse eine Veränderung des Versichertenbestands und nicht zwingend eine Veränderung in der Belegschaft des Unternehmens. Eine Restrukturierung kann auch zu Verschiebungen ohne Reduktion des Personalbestands führen.⁴

Im Urteil des Bundesgerichts vom 29. Mai 2017⁵ wurden durch die Absorptionsfusion sämtliche Arbeitnehmer durch den neuen Arbeitgeber übernommen. Dies geschah durch die Übernahme der Arbeitsverhältnisse nach Art. 27 Abs. 1 FusG i.V.m. Art. 333 OR. Anhand der Fusion erfolgte keine Reduktion des Personalbestands des Unternehmens. Angenommen, jedes einzelne Arbeitsverhältnis wäre unter Einhaltung der Kündigungsfrist aufgelöst und ein identischer Arbeitsvertrag mit dem übernehmenden Unternehmen abgeschlossen worden, wäre infolge Personalabbau ein Restrukturierungstatbestand bejaht worden. Für die Bejahung des Begriffs der Restrukturierung kann deshalb nicht entscheidend sein, ob ein Betriebsteil oder ein ganzes Unternehmen verkauft wird. Denn beide führen zu einer Veränderung im Versichertenbestand der Pensionskasse, was massgebend für die Frage einer Teilliquidation der Pensionskasse ist. Beim Tatbestand der Restrukturierung ist oft der maximale Schwellenwert von 5 Prozent zu finden. Hier handelt es sich – wie beim Schwellenwert von 10 Prozent bei der erheblichen Ver-

Benno Ambrosini

Dr. sc. nat. ETH,
Pensionskassen-Experte
SKPE,
Mitglied der
Geschäftsleitung,
Libera AG



Andrea Trüssel

lic. iur.,
Leiter Rechtsberatung,
Libera AG



¹ Ueli Kieser, in Schneider/Geiser/Gächter [Hrsg.], Handkommentar zum BVG und FZG, 2010, Rz. 18 zu Art. 53b mit Hinweisen; Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, 2. Aufl. 2012, S. 495 Rz. 1335.

² Vgl. BGE 143 V 200.

³ Zum Ganzen: Vgl. Ambrosini / Trüssel; «Schweizer Personalvorsorge» 02/18, Teilliquidation Teil 1 – Welche Schwellenwerte sind zulässig und gerecht?

⁴ Vgl. BGE 136 V 322 E. 8.

⁵ Vgl. BGE 143 V 200.

minderung der Belegschaft – um einen maximalen Schwellenwert, der auf die konkrete Grösse der einzelnen Pensionskassen und auf ihre Mitgliederstruktur angepasst werden sollte.⁶

Stichtag

Der Begriff der Teilliquidation wird oft missverstanden. Bei einer Teilliquidation wird gerade nichts «liquidiert», sondern im Wesentlichen werden dem austretenden Kollektiv Schwankungsreserven, technische Rückstellungen und freie Mittel, auf die das Kollektiv Anspruch hat, mitgegeben. Gestützt auf eine reglementarische Grundlage wird für eine Teilliquidation ein Stichtag gewählt, der meist auf einen Bilanzstichtag angesetzt wird. Dies bedeutet, dass sich in der Praxis höchstens einmal jährlich die Frage einer Teilliquidation stellt. Hat eine Pensionskasse viele angeschlossene Unternehmen, müsste sich die Pensionskasse bewusst sein, dass es eher zu einer Teilliquidation kommen könnte. Daher wäre es zu empfehlen, dies so im Reglement aufzunehmen, dass grundsätzlich einmal jährlich eine Prüfung des Teilliquidationstatbestands durchgeführt wird.

Gleichbehandlung

Der massgebliche Gedanke zum Verfahren der Teilliquidation ist, dass bei einem Austritt von Mitarbeitenden aus der Pensionskasse das Vorsorgevermögen dem Personal folgt. Auf diesen Grundsatz zu verzichten, bedeutet, dass austretende und verbleibende Mitarbeiter in Bezug auf ihre berufliche Vorsorge ungleich behandelt werden. Zudem würde das Gebot von Treu und Glauben verletzt, da mit der Mitgliedschaft in einer Pensionskasse berechnete Erwartungen auf künftige Teuerungsausgleiche und Leistungsverbesserungen sowie das Tragen von Risiken aus Vermögensverlusten verbunden sind. Es entspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz, dass von den technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und den freien Mitteln einer Pensionskasse diejenigen Versichertengruppen mehrheitlich profitieren, die zu ihrer Äufnung beigetragen haben, und dass die entstehenden freien Mittel regelmässig zugunsten dieser Versicherten eingesetzt werden. Die

⁶ Siehe Fussnote 3.

Kennzahlen Pensionskasse (Stichtag des Austritts)

Anzahl Versicherte	1000
Deckungsgrad	107%
Rückstellung Pensionierungsverluste	5% des Altersguthabens
Rückstellung Verisicherungsrisiken	1% des Altersguthabens

Austretender Bestand infolge Verkauf Betriebsteil

Anzahl austretende Versicherte (10% des Gesamtbestands)	100
Summe Austrittsleistungen	30 Mio. CHF
Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve bei Durchführung der Teilliquidation	4 Mio. CHF

systematische Durchführung von Teilliquidationen bei Mitarbeiteraustritten ist letztlich nur die Fortsetzung und Konkretisierung dieser Praxis im Zusammenhang mit Bestandsbewegungen. Durch dieses Vorgehen wird verhindert, dass sich unverhältnismässige Überdeckungen oder Unterdeckungen in der abgebenden Pensionskasse ansammeln. Die im Rahmen der Teilliquidation kollektiv übertragenen Mittel können bei der neuen Pensionskasse zum Einkauf in die Rückstellungen und Wertschwankungsreserve verwendet werden. Die übernehmenden Pensionskassen und Bestände werden dadurch nicht benachteiligt.

Routinegeschäft

Teilliquidationen stellen ein Routinegeschäft dar, das in einer Sammel- oder Gemeinschaftsstiftung eigentlich jedes Jahr zu erwarten sein müsste. Die Mehrheit der Verfahren können problemlos und mit bescheidenem Aufwand abgewickelt werden. Die Flexibilität bei Teilliquidationen ist das Gegenstück einer flexiblen Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund dürfte eigentlich auf eine Teilliquidation nur dann verzichtet werden, wenn der Aufwand für die Durchführung der Teilliquidation grösser als der Nutzen des austretenden Bestands von den erhaltenen Mitteln ist.

Verzicht auf eine Teilliquidation

Dass bei Bagatel-Teilliquidationen auf eine Teilliquidation verzichtet wird, ist selbstverständlich. Der Vorschlag (im Rahmen der vom Stimmvolk nicht angenommenen Altersvorsorge 2020) auf eine Teilliquidation zu verzichten, wenn der Deckungsgrad unter 108 Prozent liegt, beziehungsweise keine freien Mit-

tel ausgewiesen sind, und sich der Deckungsgrad ohne Teilliquidation um höchstens drei Prozentpunkte verändern würde, kann nicht zielführend sein (siehe Beispiel in Tabelle). Wird eine Teilliquidation durchgeführt, so besteht im Beispiel in der Tabelle für die austretenden Versicherten neben dem Anspruch auf die Austrittsleistungen ein Anspruch von rund 4 Mio. Franken (13.4 Prozent der Austrittsleistungen) an kollektiven Mitteln (Rückstellungen und Schwankungsreserven). Würde gemäss den vorgeschlagenen Bestimmungen im Rahmen der (abgelehnten) Altersvorsorge 2020 auf eine Teilliquidation verzichtet, so verbleiben diese rund 4 Mio. Franken in der abgebenden Vorsorgeeinrichtung. Der Verbleib der Rückstellungen und Schwankungsreserven in der abgebenden Vorsorgeeinrichtung führen zu einer deutlichen Schlechterstellung des austretenden Kollektivs im Umfang von immerhin gut 13 Prozent der Austrittsleistungen. Der Vorschlag, auf eine Teilliquidation zu verzichten, wenn der Deckungsgrad unter 108 Prozent ist, hätte zudem für die Pensionskasse einen Anreiz geschaffen, den Deckungsgrad unter 108 Prozent zu halten. Würden deshalb zum Beispiel zu hohe Verzinsungen gewährt, könnte dies zu einem Systemrisiko führen.

Aufwand hält sich in Grenzen

Der Gesamtaufwand zur Durchführung einer Teilliquidation hält sich in den meisten Fällen in Grenzen. Die Beurteilung, ob die Durchführung einer Teilliquidation zu einem unverhältnismässigen Aufwand führt, sollte eher auf einen absoluten und nicht auf einen prozentualen Betrag abstellen. |